

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössische Finanzverwaltung

ep27@efv.admin.ch

30. April 2025

Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen dafür und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) an. Er hat grundsätzlich Verständnis für die schwierige finanzpolitische Lage des Bundes und begrüsst es, dass der Bundesrat den Finanzhaushalt ins Gleichgewicht bringen will. Der Regierungsrat lehnt 18 Massnahmen (teilweise) ab. Diese 18 umstrittenen Massnahmen belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von 1,5 Milliarden Franken (2027) beziehungsweise 2,3 Milliarden Franken (2028). Damit steht der Regierungsrat 57 % beziehungsweise 63 % des gesamten Entlastungspakets des Bundes in den Jahren 2027 und 2028 kritisch gegenüber. Er lässt aber auch Massnahmen des Bundes im Umfang von 1,2 Milliarden Franken (2027) beziehungsweise 1,3 Milliarden Franken (2028) oder insgesamt 2,5 Milliarden Franken stehen. Viele der im Rahmen des Entlastungspakets 2027 geplanten Massnahmen sind aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend und verschieben Kosten lediglich auf eine andere Staatsebene und in die Zukunft. Sparmassnahmen des Bundes wirken sich aber nur positiv aus, wenn sie die öffentlichen Finanzen der Schweiz insgesamt verbessern. Der Regierungsrat bedauert es, dass in der zeitlichen Abfolge nicht zuerst das Projekt "Entflechtung 27" angegangen wurde. Dieses Projekt, als gemeinsames Projekt zwischen Bund und Kantonen, hätte gute Voraussetzungen geschaffen, zuerst die Aufgabenentflechtung umzusetzen und anschliessend hätte jede Staatsebene die allenfalls nötigen Sparprogramme in ihren Verantwortlichkeitsbereichen vornehmen können. Jedenfalls darf aber die Sanierung der Bundesfinanzen nicht einseitig zulasten der Kantone gehen, indem Kosten einfach auf die Kantone überwältigt werden.

Unilaterale Massnahmen des Bundesrats führen in vielen Fällen zu kurzfristigen Lastenabwälzungen auf die Kantone, weil diese faktisch über keine Spielräume verfügen und die Finanzierungslücke decken müssen. Zu denken ist hier etwa an die Sparmassnahmen im Bereich der Hochschulen und Berufsbildung sowie beim Verkehr. Diese sind nicht nur aus einer bildungs- und verkehrspolitischen Sicht, sondern auch mit Blick auf die Chancengerechtigkeit, die klima- und umweltpolitischen Ziele sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und ihrer Regionen hoch problematisch. Zudem unterlaufen verschiedene Sparmassnahmen gemeinsam definierte Strategien von Bund und Kantonen und stellen demokratische Entscheide von Volk und Ständen infrage.

Zudem haben sich gemäss Abschluss 2024 die Einnahmen des Bundes positiv entwickelt. Diese Entwicklung basiert massgeblich auf den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer und somit der positiven Wirtschaftsentwicklung der Kantone. Die Kantone können ihre Rolle als Treiber der wirtschaftlichen Entwicklung jedoch nur wahrnehmen, wenn sie über ausreichende finanzielle Ressourcen für Investitionen in ihre Standortattraktivität verfügen. Die kantonalen Standortbemühungen bilden die Grundlage für die Steuerbasis, von der auch der Bund durch die direkte Bundessteuer substantiell profitiert. Eine Schwächung der kantonalen Finanzkraft hätte somit negative Auswirkungen auf die künftigen Bundeseinnahmen.

Insgesamt zeigt das Entlastungsprogramm den mangelnden Einbezug der Kantone in die Arbeiten des Bundes, was der Regierungsrat angesichts der starken Betroffenheit der Kantone sehr bedauert. Denn Voraussetzung für nachhaltige Entlastungen ist ein offener Dialog, der nicht rein finanzpolitisch geprägt ist, sondern auch die sektoralpolitischen Rahmenbedingungen in den Blick nimmt. Massnahmen müssen daher zwischen den Staatsebenen abgestimmt sein, weshalb sie gemeinsam mit den Kantonen in den zuständigen Direktorenkonferenzen zu besprechen sind. Dabei ist auch die Regelungstiefe zu überprüfen. Wenn sich der Bund aus einer Finanzierung zurückzieht, müssen auch die bundesrechtlichen Vorgaben zurückgefahren werden. Die Kantone würden sich diesfalls auf ihre Aufgaben zurückziehen.

Für den Regierungsrat hat schliesslich das Projekt "Entflechtung 27" Priorität. Es darf nicht durch Sparmassnahmen des Bundes unterlaufen werden, die nicht mit den Kantonen abgestimmt wurden. Das Projekt wird den finanziellen Handlungsspielraum beider Staatsebenen erhöhen und nach erfolgter Entflechtung sowohl für den Bund als auch für die Kantone Spielräume für Haushaltsentlastungen in ihren jeweiligen integralen Zuständigkeitsbereichen eröffnen. Klare Zuständigkeiten stärken auf Ebene des Bundes und der Kantone die politischen Handlungsspielräume und die Effizienz. Dies hat bereits die Aufgabenteilung 2008 klar gezeigt. Deshalb müssen die Aufgaben zuerst zwischen Bund und Kantonen entflochten werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen

2.1 Besonders kritische Massnahmen

In Übereinstimmung mit der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) lehnt der Regierungsrat insbesondere die geplanten Kürzungen bei den Grundbeiträgen an die kantonalen Hochschulen, beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) sowie bei den Globalpauschalen im Asylbereich und beim soziodemografischen Lastenausgleich entschieden ab. Diese Massnahmen verschieben lediglich die Lasten hin zu den Kantonen und Hochschulinstitutionen und sind keine echten Sparmassnahmen. Der Regierungsrat nimmt im Folgenden zu den einzelnen Massnahmen im Detail Stellung.

Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF (Kapitel 1.5.8)

Der Regierungsrat lehnt die geplante Kürzung der Mittel beim SNF entschieden ab. Diese Kürzungen hätten direkte Auswirkungen auf die Wissenschaft und Innovationsfähigkeit der Schweiz, indem sie Forschungsprojekte und Programme sowie die Karriereperspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses gefährden. Die Forschungsinstitutionen sind stark auf den nationalen Wettbewerb angewiesen, und die kompetitiv eingeworbenen Gelder können nicht durch die Kantone kompensiert werden. Die geplanten Einsparungen stehen im Widerspruch zur langfristigen Strategie, die Attraktivität, den Wohlstand und die wirtschaftliche Stabilität der Schweiz zu sichern.

Ein starkes Engagement des Bundes im Forschungsbereich ist unerlässlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Forschungsstandorts zu erhalten. Eine Kürzung der SNF-Mittel

gefährdet das vom Bundesrat selbst gesetzte Legislaturziel, dass die Schweiz führend in Bildung, Forschung und Innovation bleibt.

Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen (Kapitel 2.4)

Der Regierungsrat lehnt die Streichung der Grundbeiträge für die BFI-Periode 2025–2028 entschieden ab. Art. 63a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) bilden einen konsensualen Prozess zwischen Bund und Kantonen ab. Die Grundbeiträge gemäss Art. 50 HFKG sind spätestens mit dem Beschluss der eidgenössischen Räte zur BFI-Botschaft gebunden.

Am 26. September 2024 hat das Bundesparlament den Bundesbeschluss über die Finanzierung nach dem HFKG für die Jahre 2025–2028 verabschiedet. Dabei wurde ein Zahlungsrahmen von 3'028,7 Millionen Franken für Grundbeiträge nach Art. 50 lit. a HFKG für kantonale Universitäten und andere Institutionen des Hochschulbereichs sowie ein Zahlungsrahmen von 2'397,3 Millionen Franken für Grundbeiträge nach Art. 50 lit. b HFKG für Fachhochschulen bewilligt. Da die Voraussetzungen für einen einseitigen Widerruf nicht gegeben sind, kann der Bund auf die für die BFI-Periode 2025–2028 beschlossenen Beiträge nicht zurückkommen. Eine Reduktion der Grundbeiträge in den Jahren 2027 und 2028 ist daher ausgeschlossen.

Auch über die laufende BFI-Periode hinaus lehnt der Regierungsrat die Streichung der Grundbeiträge ab. Die Ausgabenbindung bei den Grundbeiträgen gemäss HFKG ist eine direkte Folge der Hochschulverfassung nach Art. 63a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Diese Verfassung bildet ein komplexes Konstrukt aus Zuständigkeits-, Organisations- und Verfahrensbestimmungen, das mit dem HFKG konkretisiert wurde. Gleichzeitig ist sie Teil der gesamtschweizerischen Bildungsverfassung und darf nicht isoliert betrachtet werden (St. Galler Kommentar Art. 63a Rz. 33).

Gebundene Grundbeiträge waren ein erklärtes Ziel bei der Schaffung des HFKG. In der Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), BBl 2009 4619, wird festgehalten: "Die Sicherstellung der Grundfinanzierung gehört zu den wichtigen Anliegen des neuen Bundesgesetzes. Der Bund übernimmt neu fixe Beitragssätze, mit denen er sich am jeweiligen Gesamtbetrag der Referenzkosten bei kantonalen Universitäten und Fachhochschulen (Art. 50) beteiligt. Damit werden im Bereich der Grundfinanzierung der Hochschulen bundesseitig erstmals gebundene Ausgaben geschaffen. Seitens des Bundes wird die mittelfristige Finanzierungssicherheit im Hochschulbereich damit bedeutend verstärkt. Die bundesseitige Bindung unterstreicht auch die Bedeutung der Übernahme der Referenzkosten durch die Kantone als Ausgangswerte für die interkantonalen Konkordatsbeiträge, die ebenfalls gebunden sind."

Der Kanton Aargau verpflichtet sich seinerseits auf Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV) vom 27. Juni 2019 und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 zur interkantonalen Finanzierung der Hochschulen. Diese Beiträge sind für alle 26 Vereinbarungskantone gebunden.

Mit dem HFKG setzt der Bund Art. 63a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft um, der die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Hochschulraum Schweiz unter anderem mit gemeinsamen Organisationen vorsieht. Die finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 50 HFKG haben direkte Entsprechungen in anderen Vorgaben des Gesetzes, insbesondere im Vetorecht des zuständigen Bundesrats als Präsident der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Eine Aufweichung der finanziellen Verpflichtungen des Bundes würde diese Bestimmungen infrage stellen oder sogar deren Aufhebung nach sich ziehen.

Der Bundesrat schlägt vor, Mindereinnahmen durch eine Erhöhung der Studiengebühren abzufordern. Damit greift er in die Zuständigkeit der Trägerkantone ein, die für die Festlegung der Studiengebühren verantwortlich sind. Die Bemessung der Studiengebühren erfolgt in den kantonalen Hochschulen auf Grundlage einer umfassenden Abwägung von ökonomischen und bildungspolitischen Aspekten. Dabei spielen auch Fragen der Bildungsgerechtigkeit eine zentrale Rolle, sodass eventuelle Erhöhungen stets durch bildungspolitische Begleitmassnahmen – insbesondere Stipendien – flankiert werden. Der Vorschlag des Bundesrats missachtet nicht nur die Zuständigkeiten der Kantone, sondern ist auch aus bildungspolitischer Sicht äusserst kurzsichtig mit Blick auf die Ziele des Bildungsraums Schweiz.

Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre (Kapitel 2.17)

Der Bundesrat schlägt vor, die Abgeltungspflicht für Globalpauschalen im Asyl- und Flüchtlingsbereich von heute sieben beziehungsweise fünf Jahren auf vier Jahre zu verkürzen. Dieser Vorschlag ist die finanziell einschneidendste Massnahme des ganzen Entlastungspakets 2027. Insgesamt möchte der Bundesrat mit dieser Massnahme im Jahr 2028 rund 700 Millionen Franken und damit knapp 30 % der Globalpauschalen einsparen.

Es handelt sich bei dieser Massnahme nicht um eine echte Einsparung: Falls die Kantone das anvisierte Ziel bezüglich Erwerbsintegration nicht erreichen, resultiert gemäss Kapitel 2.17 des erläuterten Berichts des Bundesrats eine Kostenverlagerung auf die Kantone im Umfang der Entlastung des Bundes. Weil die geplanten Einsparungsmöglichkeiten über eine raschere Integration für den Regierungsrat nicht erreichbar sind, ist davon auszugehen, dass dies für den Kanton Aargau (respektive seine Gemeinden) mit einem Bevölkerungsanteil von 8,1 % zu Mehrkosten von rund 57 Millionen Franken ab dem Jahr 2028 führen würde.

Der Kanton Aargau befindet sich im Asylbereich seit dem 11. Januar 2023 in einer Notlage gemäss § 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG). Die regulären Unterbringungskapazitäten sind auch zwei Jahre nach Ausrufung der Notlage im Asylwesen überlastet, weshalb der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales zurzeit sieben unterirdische Notunterkünfte betreibt. Der Personenbestand in Gemeinde- und in kantonalen Unterkünften ist in den vergangenen Monaten auf bereits hohem Niveau noch einmal leicht gestiegen und beträgt per 1. Februar 2025 9'575, was einem neuen Höchststand entspricht.

Der Bundesrat wird daher aufgefordert, von der einseitigen Kürzung der Globalpauschale abzusehen. Stattdessen sind die Arbeiten an der Gesamtstrategie Asyl dezidiert und zielgerichtet weiterzuführen, insbesondere mit dem Ziel, die Zuwanderung zu drosseln. Damit kann sichergestellt werden, dass möglichst nur jene Personen in der Schweiz Zuflucht suchen, die den Schutz tatsächlich benötigen. Daraus könnte ein nachhaltigeres Sparpotenzial resultieren. Die Arbeiten an der Gesamtstrategie Asyl sind mit der nötigen Sorgfalt und unter Einbezug der Expertise aller relevanten Akteure auszuführen und benötigen Zeit.

Zudem wird der Bund aufgefordert, seine Pendenzen bei den Asylverfahren nachhaltig abzubauen. Hier hätte der Bund ein Sparpotenzial, weil raschere Asylverfahren zu einer frühzeitigeren Umsetzung der Integrationsmassnahmen bei Personen mit Aufenthaltsrecht führen würden. Mit den langen Verfahrensdauern verzögert der Bund die nachhaltige berufliche und soziale Integration, die er zeitgleich von den Kantonen möglichst rasch einfordert.

Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs (Kapitel 2.34)

Der Vorschlag des Bundesrats, den Bundesbeitrag an den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) zu kürzen, wird strikt abgelehnt. Die Reform des Nationalen Finanzausgleichs von 2020 ist ein

integrales Gesamtpaket und ein Kompromiss, der ein weitgehendes Entgegenkommen der ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantone erforderte. Die Erhöhung des SLA war ein zentrales Element der Reform. Ein einseitiges Aufbrechen dieses Pakets durch den Bund gefährdet das Gleichgewicht des Ausgleichsystems. Formal müssen Anpassungen des Finanzausgleichssystems im Rahmen der Wirksamkeitsberichte erfolgen. Änderungen ausserhalb dieses Verfahrens sind nicht akzeptabel.

2.2 Weitere kritische Massnahmen

Die nachfolgend genannten Massnahmen erachtet der Regierungsrat ebenfalls als kritisch und lehnt sie aus den genannten Gründen ab.

Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung (Kapitel 1.5.11)

Der Regierungsrat lehnt die dritte vorgeschlagene Massnahme im Bereich von Jugend & Sport (J+S) ab. J+S ist DAS gemeinsame und erfolgreiche Sportförderungsprogramm des Bundes und der Kantone für Kinder und Jugendliche seit über 50 Jahren. Bundesseitige Kürzungen könnten als falsches Signal an die Kantone verstanden werden, ihre Finanzierung und das Engagement für J+S (und somit den Breitensport) ebenfalls zu reduzieren. Zudem führen Einsparungen des Bundes bei J+S unmittelbar zu Einbussen sowohl der Quantität als auch der Qualität von J+S-Angeboten und Kursen. Eine Überwälzung zusätzlicher Kosten an die Kantone, um genannte Einbussen zu vermeiden, lehnt der Regierungsrat ab. Die Kantone leisten grosse finanzielle Beiträge zur Umsetzung von J+S, welche laufend bedarfsgerecht ausgebaut wurden. Ausserdem kommt dazu, dass die in Aussicht gestellte Übernahme der 1418coach Programme der Kantone in Zukunft selbst finanziert werden müssen.

Die geplante Kürzung steht zudem im Widerspruch zu den nationalen Strategien zur Gesundheitsförderung. Der Bund hat sich mit Programmen wie der "Gesundheitsstrategie 2030" das Ziel gesetzt, Bewegung und Prävention zu stärken. Eine Kürzung der Mittel für den Breitensport untergräbt diese Bestrebungen und stellt eine verfehlte Prioritätensetzung dar. Kreditkürzungen bei J+S bewirken eine Schwächung bei der wirksamsten Zielgruppe. Der langfristig hohe Nutzen für motivierte, gesunde Kinder und Jugendliche sowie die Ausübung lebenslanger, regelmässiger Bewegungs- und Sportaktivitäten wird gefährdet. Dabei handelt es sich um effektive Präventionswirkungen für die Kinder- und Jugendgesundheit, auch im Hinblick dessen, dass psychische Belastungen bei Kindern und Jugendlichen stark und die Gesundheitskosten stetig ansteigen. Darüber hinaus hat der Breitensport eine wichtige soziale Bedeutung. Er fördert den Zusammenhalt in der Gesellschaft und bietet insbesondere Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Gerade für junge Menschen mit sozial schwierigen Hintergründen stellen gemeinsame sportliche Aktivitäten einen stabilisierenden Faktor und wichtigen Impulsgeber dar, wo soziale Werte vermittelt werden, und die der Einsamkeit vorbeugen.

Die Längsschnittstudie SOPHYA¹ zeigt auf, dass eine Teilnahme an Sportaktivitäten des Sportförderungsprogramms J+S das Bewegungs- und Sportverhalten von Kindern und Jugendlichen über einen Zeitraum von fünf Jahren stark beeinflusst. Kinder, die an organisierten Sportaktivitäten teilnahmen, behielten ihr Bewegungsverhalten mit zunehmendem Alter eher bei als Kinder, die bei keinen J+S-Sportaktivitäten mitmachten. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Bundesrat entgegen der Empfehlung des Expertenberichts zur Aufgaben- und Subventionsprüfung im Breitensport J+S-Beiträge kürzen will.

Zudem: Der Spitzensport zieht seine Talente aus dem Breitensport, denn dort haben junge Athletinnen und Athleten die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Wer heute den Breitensport

¹ Swiss Children's Objectively Measured Physical Activity: Die Resultate der Studie wurden am 14. Oktober 2024 in der Peer-Review-Fachzeitschrift "Swiss Medical Weekly" veröffentlicht (Quelle: Medienmitteilung des Bundesamts für Sport vom 15. Oktober 2024).

schwächt, gefährdet langfristig die Erfolge im Spitzensport und damit auch das internationale Ansehen des Schweizer Sports. Ohne eine breite Basis gibt es keine leistungsfähige Spitze.

NAF: Kürzung der Einlagen (Kapitel 1.5.14)

Der Regierungsrat lehnt eine Kürzung der Einlagen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) ab. Diese führt zu einer Reduktion des Beitragssatzes oder zur Verschiebung wichtiger Projekte in spätere Zeithorizonte. In beiden Fällen fließen weniger finanzielle Mittel in die Nordwestschweiz und in den Kanton Aargau. Hinzu kommt, dass der Bund mit dem Agglomerationsprogramm 5 die Einreichung von 43 Programmen erwartet – elf Programme mehr als im Vorgängerprogramm –, womit die Mittel ohnehin über mehr Programme verteilt werden müssen. Eine zusätzliche Kürzung verstärkt diesen Effekt gravierend. Über die Agglomerationsprogramme werden wichtige Projekte mitfinanziert und umgesetzt. Kürzungen haben entsprechend tiefgreifende Folgen. Die Kantone und Gemeinden müssen die finanziellen Ausfälle selbst kompensieren. Das führt zu Verzögerungen oder zum Abbruch von Projekten. Gerade nach dem Volksnein zum Nationalstrassenausbau werden aber Investitionen ins untergeordnete Netz noch wichtiger.

Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr (Kapitel 1.5.15)

Der Regierungsrat lehnt diese Massnahme ab. Das Tarifniveau im Kanton Aargau (Tarifverbund A-Welle) ist schon heute sehr hoch. Eine weitere Erhöhung ist deshalb nicht angebracht. Der Kanton Aargau fährt bereits eine Strategie mit hoher Nutzerfinanzierung. Der Kostendeckungsgrad liegt bei knapp 60 %. Mit der vorgeschlagenen Fahrpreiserhöhung um 5 % hätte man die Preise im öffentlichen Verkehr von 2024–2027 um rund 10 % erhöht. Dies wäre deutlich mehr als die effektive Inflation. Möglichkeiten für Kostensenkungen wurden bereits in den letzten Jahren aufgrund des grossen Spardrucks der Besteller ausgeschöpft. Es bestehen keine Handlungsspielräume für Einsparungen in der vorgeschlagenen Höhe.

Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich (Kapitel 1.5.16)

Grundsätzlich sollten Sparmassnahmen des Bundes nicht zu reinen Lastenabwälzungen auf die Kantone führen. Direkte Lastenüberwälzungen wie die vorgeschlagene Kürzung um 10 % der Mittel im Umweltbereich, welche den Kantonen keinen Handlungsspielraum belassen, sind keine echten Sparmassnahmen und werden daher abgelehnt.

Auch unterlaufen einseitige Sparmassnahmen – in Aufgabenbereichen mit Verbundfinanzierungen – gemeinsam definierte Ziele und Strategien, auf die sich der Bund und die Kantone in den letzten Jahren verständigt haben. Mit den Programmvereinbarungen im Umweltbereich setzen Bund und Kantone gemeinsam Verbundaufgaben um. Sie sind ein effizientes und wirksames Instrument zur Umsetzung von Aufgaben, die das Bundesrecht definiert. Die vorgesehene Querschnittskürzung um 10 % gefährdet diese bewährte Zusammenarbeit. Die Kantone und Gemeinden haben für die laufenden und kommenden Programmperioden der Programmvereinbarungen bereits eine Vielzahl von Projekten erarbeitet, die nun umsetzungsreif sind. Kürzungen führen dazu, dass die vom Bund mitfinanzierten Leistungen reduziert werden müssen.

Die mit dem Bund vereinbarten Programme in den Bereichen Revitalisierung, Hochwasserschutz oder Natur und Landschaft enthielten eine 10-% Klausel in Bezug auf das Entlastungspaket. Diese Klausel wurde jedoch unter gänzlich anderen Rahmenbedingungen entworfen. Der Bund ging von einem Defizit in der Jahresrechnung 2024 von 2,5 Milliarden Franken aus. Der Jahresabschluss hingegen zeigte eine rote Null. Mit der Kürzung bei den Verbundaufgaben zieht sich der Bund aus der Verantwortung zurück und überlässt es den Kantonen, wie sie die Programmvereinbarungen umsetzen und die Prioritäten neu setzen.

Für die Bereiche Wald, Jagd und Fischerei wurde eine Bundesbeteiligung von 13,5 Millionen Franken ausgehandelt. Die vereinbarten Leistungen müssen – wird die Kürzung um 1,35 Millionen Franken umgesetzt – entsprechend reduziert werden. Damit akzentuiert sich das Ungleichgewicht im angestrebten Kostenteiler Bund-Kanton-Dritte von 40:40:20 weiter.

Der Kanton Aargau hat dem Bund insgesamt Leistungen im Umfang von 23,25 Millionen Franken zur Mitfinanzierung angeboten. Die Projekte, die die Kantone mittels Programmvereinbarungen umsetzen, nützen nicht nur der Umwelt. Die Bevölkerung profitiert von einem besseren Schutz vor Lärm und Hochwasser, von Bauten zum Schutz vor Naturgefahren sowie von einem gepflegten Schutzwald. Eine Kürzung wird auch aus diesem Grund abgelehnt.

Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse (Kapitel 2.6)

Der Regierungsrat lehnt die geplante Kürzung der Mittel für Innosuisse ab. Eine starke Innovationsförderung ist essenziell, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu sichern und den Wissenstransfer zwischen Forschung und Wirtschaft zu stärken. Innosuisse spielt eine zentrale Rolle bei der Unterstützung von Innovationsprojekten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und hochspezialisierte Industrieunternehmen. Eine Reduktion der Mittel würde diesen Unternehmen den Zugang zu dringend benötigten Fördergeldern erschweren und die Innovationsdynamik erheblich bremsen.

Innovationsförderung ist eine Investition in die Zukunft. Es ist deshalb grundsätzlich schwer nachvollziehbar, dass in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten und bei zunehmendem Standortwettbewerb ausgerechnet bei der Förderung der Innovation gespart werden soll, zumal eine Kürzung der Innosuisse-Mittel das vom Bundesrat selbst gesetzte Legislaturziel gefährdet, wonach die Schweiz in der Innovation führend bleibt. Der Kanton Aargau mit seinen zahlreichen forschungsstarken Unternehmen, Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitutionen wäre besonders stark betroffen.

Eine generelle Kürzung des Bundesbeitrags um 10 % betrifft insbesondere KMU in ihren Innovationsbemühungen für inkrementelle Entwicklung ihrer Produkte und Prozesse. Diese Entwicklungsarbeit ist unerlässlich für die zahlreichen KMU, die sich auf dem Weltmarkt behaupten müssen. Die Innosuisse fokussiert zunehmend auf sogenannte disruptive Innovationen, die zwar vielversprechend sind, aber auch äusserst selten und im Gegensatz zu inkrementeller Innovation wenig mit den wirtschaftlichen Realitäten der meisten KMU zu tun haben. Dieses Ungleichgewicht wird mit einer generellen Kürzung zulasten der KMU weiter verschärft. Diese KMU sind oft nicht in der Lage, grössere Innovationsvorhaben ganz aus eigener Kraft zu bewältigen.

Wenn Einsparungen vorgenommen werden müssen, dann möglichst ausserhalb der Projektförderung. Infrage kommen dafür folgende Massnahmen:

- Senkung des Förderumfangs für Innovationsprojekte von Jungunternehmen: Bei Innovationsprojekten von Jungunternehmen wird direkt eine hohe Summe von > 1 Million Franken an das Start-up bezahlt. Das ist zwar attraktiv für Start-ups, aber nur sehr wenige Start-up profitieren davon. Die Erfolgchancen bei Start-ups sind eher klein. Eine Reduktion um die Hälfte der Mittel scheint verkraftbar.
- Einschränkung der Förderung von Innovationsprojekten ohne Umsetzungspartner: Innovationsprojekte ohne Umsetzungspartner sind Ideen, welche eine Hochschule weiterverfolgen möchte. Das heisst es ist noch kein Industriepartner dabei. Hier besteht die Gefahr, dass eine Forscheridee weiterverfolgt wird, ohne dass wirkliche Marktbedürfnisse vorhanden sind.
- Verzicht auf Massnahmen zur Förderung hochqualifizierter Personen: Dafür gibt es auch beim Nationalfonds entsprechende Gefässe.
- Aufhebung der heute flexiblen Beteiligung zwischen 40–60 % der Beteiligung von Innosuisse an Innovationsprojekten. Diese Lockerung wurde vor allem wegen Start-up Unternehmen gemacht (höhere Fördersätze). KMU profitieren davon weniger und sind auch weniger darauf angewiesen.

Innosuisse verfügt generell über zu viele verschiedene Instrumente, was die Projektförderung träge macht und Abläufe verlangsamt. Innosuisse arbeitet an einer entsprechenden Konsolidierung, was zu unterstützen ist.

Kürzung der Berufsbildungsausgaben auf die Richtgrösse (Kapitel 2.8)

Der Regierungsrat lehnt die Kürzung der Berufsbildungsausgaben auf die Richtgrösse sowie die Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) aus folgenden Überlegungen ab:

Der Bund ist gemäss Art. 63 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Regelung der Berufsbildung zuständig. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, wonach die Staatsebene, die einen Bereich regelt, diesen auch zu finanzieren hat, ist mit der heutigen Beteiligung des Bundes bei Weitem nicht erfüllt. Der Bundesrat erinnert in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage an die verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen, indem er eine "bessere Respektierung der Zuständigkeiten" einfordert. Dieses Ziel wäre bei den Beiträgen an die Berufsbildung einzig mit einer Erhöhung der Pauschalbeiträge zu erreichen. Dies fordern die Kantone seit Jahren, letztmals im Rahmen der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025–2028.

Der Bund beteiligt sich gemäss Art. 52 des BBG "angemessen" an den Kosten der Berufsbildung. Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt gemäss Art. 59 Abs. 2 ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand. Der Richtwert wurde während Jahren nicht erreicht. Dass der Bund den Richtwert definitiv erst seit 2018 knapp erreicht und seit 2019 mit 1 Prozentpunkt leicht übersteigt, ist der Tatsache geschuldet, dass er seither seine direkten Beiträge an die Höhere Berufsbildung (Beiträge an Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen gemäss Art. 56a BBG), seine Beiträge für die Entwicklung für die Berufsbildung (Art. 4 und Art. 52 Abs. 3 BBG) sowie seine Beiträge an die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (Art. 48 BBG) in die Berechnung einfließen lässt. Ohne diese direkten Aufwendungen liegen seine Pauschalbeiträge an die Kantone unter 22 %.

Da die Ausgaben für die Berufsbildung durch die Bundesgesetzgebung definiert sind, würde sich die vorgeschlagene Sparmassnahme direkt in den Budgets der Kantone niederschlagen. Unklar ist die Umsetzung dieser Massnahme. Die Ausgaben der öffentlichen Hand 2026 können erst im Nachhinein bestimmt werden und das einzustellende Budget von 25 % der Ausgaben der öffentlichen Hand stellt im Moment des Budgetprozesses keine bezifferbare Grösse dar. Das Bundesparlament bewilligte am 24. September 2024 mit der BFI-Botschaft 2025–2028 für die Pauschalbeiträge einen Zahlungsrahmen von 2'940,1 Millionen Franken. An diesem Betrag ist festzuhalten.

Die Innovations- und Projektbeiträge des Bundes dienen der Weiterentwicklung der Berufsbildung. Es werden Projekte der Verbundpartner, darunter auch der Kantone, der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren und ihrer Fachagenturen unterstützt. Vermindert der Bund sein Engagement bei solchen Projektunterstützungen, so hemmt dies gewünschte Entwicklungen und Innovationen. Gerade mit Blick auf die neue Zielsetzung des Bundes, die Attraktivität der Berufsbildung zu fördern, ist dies widersprüchlich. Das Bundesparlament bewilligte am 24. September 2024 mit der BFI-Botschaft 2025–2028 für die Innovations- und Projektbeiträge einen Zahlungsrahmen von 160 Millionen Franken. An diesem Betrag ist festzuhalten.

Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Kapitel 2.16)

Der Bund will gemäss erläuterndem Bericht die Entwicklung seiner Ausgaben für die Prämienverbilligung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) dämpfen, indem er sie neu jeweils grundsätzlich für eine Vierjahresperiode festlegen will. Der Bundesbeitrag würde also nicht

mehr jährlich an die Bruttokosten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss der tatsächlichen Entwicklung angepasst, sondern nur noch alle vier Jahre. Während den drei Jahren dazwischen würde sich der Bundesbeitrag gemäss den Gesamtkostenzielen des Bundes entwickeln. Mit der entsprechenden Änderung von Art. 66 Abs. 2 KVG entsteht für den Bund der Anreiz, die Kostenziele (unrealistisch) hochzusetzen (also ein geringes Kostenwachstum als Ziel zu definieren), um seine Ausgaben für die Prämienverbilligung tief zu halten. Der Bundesrat geht im erläuternden Bericht davon aus, dass die Kantone dadurch ebenfalls einen grösseren Anreiz hätten, zur Kostendämpfung und zum Erreichen des Gesamtkostenziels beizutragen.

Unter dem Gesichtspunkt der Abstimmung über die Prämien-Entlastungs-Initiative im Juni 2024 ist insbesondere ein Eingriff in den Bereich der Prämienverbilligung problematisch. Die Stimmbevölkerung hat die Initiative, die für den Bund gegen 4 Milliarden Franken Mehrkosten bedeutet hätte, im Vertrauen darauf abgelehnt, dass ein griffiger indirekter Gegenvorschlag in Kraft tritt. Nun bringt der Bund – noch bevor der indirekte Gegenvorschlag in Kraft ist und die genaue Umsetzung geregelt ist – einen Vorschlag, der es ihm ermöglicht, seine Ausgaben für die Prämienverbilligung zu senken.

Gleichzeitig soll auch Art. 54 N-KVG, welchen die Räte im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Kostenbremse-Initiative erarbeitet haben und der den Bund verpflichtet, Kostenziele für jeweils vier Jahre zu definieren, nochmals revidiert werden. Mit dem jetzt vorgeschlagenen Absatz 2 soll der Bundesrat die Kostenziele während der Vierjahresperiode anpassen können, falls sich die Grundlagen wesentlich verändert haben. Der Regierungsrat beurteilt dies als Aufweichung des indirekten Gegenvorschlags noch vor Inkraftsetzung der notwendigen Erlassänderungen.

Mit diesem neuen Korrekturmechanismus für den Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung möchte der Bund ein neues Element vorsehen, das ihm Spielraum für seinen Beitrag verschafft. Die im indirekten Gegenvorschlag in Bezug auf Bundes- und Kantonsbeitrag festgelegte "Formel" würde damit in Schiefelage gebracht. Von der Korrektur seitens Bund wären die Kantone betroffen, welche den durch die Reduktion des Bundesbeitrags entstehenden Fehlbetrag bei der Prämienverbilligung ausgleichen müssten oder dann die (potenziellen) Prämienverbilligungsbezüger, für welche weniger Mittel zur Verfügung stünden, wenn die Kantone nicht in der Lage wären, den Ausgleich zu finanzieren. Dass es dabei um durchaus grössere Beträge gehen kann, ist dem erläuternden Bericht zu entnehmen: bei einer Zielverfehlung um 0,5 Prozentpunkte liegt die Einbusse der Kantone im mittleren zweistelligen Millionenbereich.

Die Argumentation des Bundes, die vorgeschlagene Neuregelung würde die Kantone dazu animieren, die Kosten im Gesundheitswesen stärker zu steuern, kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen: Die Kantone haben ohnehin ein grosses Interesse an einer Kostendämpfung. Sie finanzieren die Gesundheitskosten nicht nur über die Prämienverbilligung mit, sondern auch über die Spital- und Pflegefinanzierung. Mit der Umsetzung der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) werden sie auch alle ambulanten Leistungen mitfinanzieren. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone zur Beeinflussung der Kosten nicht uneingeschränkte Möglichkeiten haben, weil der Bund im Bereich der Krankenversicherung eine starke Regulierungsrolle hat.

Das Argument, dass die Änderung von Art. 66 Abs. 2 KVG den Kantonen im Bereich der Prämienverbilligung mehr Planungssicherheit bringt, weil sie jeweils für vier Jahre den jährlichen Bundesbeitrag kennen, verfängt nicht. Der kantonale Mindestbeitrag bleibt an die Bruttokosten und Prämienentwicklung gekoppelt und lässt sich immer erst im Herbst des Vorjahres berechnen. Die Kantone haben also ohnehin grössere Planungsunsicherheiten bei der Prämienverbilligung.

Aufgrund dieser Ausführungen lehnt der Regierungsrat die geplanten Massnahmen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab.

BIF: Kürzung der Einlagen (Kapitel 2.19)

Eine Reduktion der Bundeseinlagen in den Bahninfrastrukturfond (BIF) schmälert und/oder verzögert den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur. Bereits bei den beiden laufenden Ausbausritten 2025 und 2035 ist gemäss Stand heute mit massiven Zusatzkosten zu rechnen. Auch die Kosten für den Substanzerhalt nehmen fortlaufend zu.

Grundsätzlich werden keine direkten finanziellen Auswirkungen erwartet, da die Kantone "nur" an den Substanzerhalt einen Beitrag zahlen. Hingegen wird sich eine Verzögerung oder Nichtumsetzung der geplanten Bahnausbauten auf mittlere und längere Frist negativ auf die Erreichbarkeit auswirken. Damit verbunden ist wohl eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Attraktivität.

Eine Kürzung der Bundesbeiträge wird daher abgelehnt. Für den Fall, dass die Einlagen in den BIF dennoch gekürzt werden, darf die Kürzung nicht zulasten des Substanzerhalts gehen, respektive es darf nicht zu einer Umlagerung zulasten der dort mitfinanzierenden Kantone kommen.

BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen (Kapitel 2.25)

Es ist generell wichtig, nicht nur in Forschung und Innovation zu investieren, sondern auch in die Umsetzung und Skalierung. Die Schweiz riskiert ansonsten, dass die Forschung in der Schweiz stattfindet, die Skalierung aber im Ausland, wo dann die Arbeitsplätze und die Wertschöpfung daraus entstehen. Der Schweiz entginge der langfristige Ertrag aus der Investition.

Mit der Unterstützung des Bundes werden in den Kantonen wichtige Projekte gefördert, die zum Transfer von Innovationen aus der Forschung in den Markt beitragen. Die Förderung ist als Kann-Bestimmung formuliert und geht auf Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), Art. 57 und Art. 64a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) sowie Art. 34a und 34b des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) zurück. Die Einführung von Art. 34a und 34b WaG war überdies eines der Kernelemente der WaG-Revision 2016. Inzwischen sind die Gründe, die zur Einführung dieser Artikel geführt haben, keineswegs weniger geworden, im Gegenteil. Die Holzförderung trägt einen Teil dazu bei, die Kosten zur Erbringung weiterer Waldleistungen (Schutzwaldpflege, Biodiversität, Klimaschutz) zu vermindern.

Hinzu kommen die mit der parlamentarischen Initiative 20.433 "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" zusätzlich geschaffenen Fördertatbestände nach Art. 48a, Art. 49 und Art 49a des USG. Aktuell erarbeitet das BAFU in der Verbundaufgabe mit der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) die Integrale Wald- und Holzstrategie 2050, welche der Bundesrat im zweiten Halbjahr 2025 verabschieden wird. Zum ersten Mal wird dabei die Waldpolitik zusammen mit der Ressourcenpolitik Holz integral in einer Strategie zusammengefasst. Dabei soll zukünftig sichergestellt werden, dass die zweitwichtigste einheimische Ressource Holz ganzheitlich genutzt und jeweils dem sinnvollsten Zweck zugeführt wird. Die Kaskadennutzung und die kreislauffähige Holzverwertung sollen etabliert werden. Schlussendlich sollen die Klimaleistungen von Wald und Holz gestärkt werden. Damit dies gelingt, ist die Weiterführung des Aktionsplans Holz eine wichtige Voraussetzung. Angesichts der Tatsache, dass die Förderbeiträge erst kürzlich im Rahmen einer parlamentarischen Initiative bestätigt und erweitert wurden, ist eine Streichung der Mittel für den Aktionsplan Holz demokratiepolitisch problematisch und deshalb abzulehnen. Die bestehenden Kann-Bestimmungen lassen dem Bundesrat genügend Spielraum, um die Förderbeiträge bei Bedarf temporär auszusetzen. Schliesslich ist der Aktionsplan Holz als wichtiges Element der zukünftigen Integralen Wald- und Holzstrategie von Bund und Kantonen weiterzuführen. Das bestätigt auch der Bericht "Umsetzungs- und Forschungsstrategie zur Dekarbonisierung des Infrastrukturbaus mit Fokus auf Holz", den der Bundesrat am 6. Dezember 2024 genehmigte.

Der Regierungsrat lehnt diese Massnahme daher ab.

Erhöhung Versteigerung Zollkontingente (Kapitel 2.29)

Mit der Versteigerung eines Teils der Zollkontingente erzielt der Bund aktuell jährliche Einnahmen in der Höhe von 230 Millionen Franken. Bisher ist die Verteilung der Zollkontingente unter anderem an Inlandleistungen (zum Beispiel nach der Zahl der ersteigerten Tiere an öffentlichen Märkten oder Anzahl geschlachteter Tiere) geknüpft. Die vorgeschlagene Entlastungsmassnahme hat zum Ziel, neu sämtliche Zollkontingente grundsätzlich zu versteigern, ohne eine Anforderung an die Inlandleistung zu stellen.

Der Regierungsrat lehnt diese Massnahme aufgrund des Wegfalls der Inlandleistung ab. Stattdessen fordert er, sämtliche Zollkontingente zu versteigern unter gleichzeitiger Voraussetzung der Inlandleistung. Die Bedingung der Inlandleistung trägt dazu bei, dass die davon erfassten Produktionen entweder in der Schweiz oder in jenen Regionen bestehen bleiben, die sich agronomisch gesehen dafür besonders eignen. Die Aufhebung der Inlandleistung einzig unter dem Aufwand- und Ertragsaspekt der Zuteilung von Zollkontingenten zu sehen, greift zu kurz.

Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent (Kapitel 2.30)

Mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen fördert der Bund Leistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger und qualitativ wertvoller Kulturlandschaften. Aktuell beteiligt sich der Bund mit 90 % daran. Mit der vorgesehenen Massnahme schlägt der Bund vor, seine Beteiligung auf 50 % zu senken. Angesichts der weiterhin grossen Ziellücken bei der Landschaft und Biodiversität im Kulturland erscheinen die vorgesehene Kürzung von 65 Millionen Franken sowie die Umverteilung weiterer 59 Millionen Franken bisheriger Vernetzungsbeiträge in übrige Direktzahlungsprogramme unverständlich und nicht zielkonform. Mit den Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (rBL-Projekte) will der Bundesrat im Kulturland die Ziellücken bei Biodiversität und Landschaftsqualität (Umweltziele Landwirtschaft, Landschaftskonzept Schweiz) schliessen. Dazu sind erhebliche Mehrleistungen der Landwirtschaftsbetriebe erforderlich: Qualitative Aufwertung bestehender Biodiversitätsförderflächen (BFF), Anlage neuer BFF zwecks besserer Vernetzung, artenspezifische Lebensraum- beziehungsweise ästhetische Landschaftsgestaltung mittels auf die Bedürfnisse abgestimmter Bewirtschaftung. Für die adäquate Abgeltung dieser Mehrleistungen müssten die rBL-Beiträge erhöht werden. Jedoch hat der Bundesrat entschieden, die rBL-Beiträge auf die bisherigen Förderbeiträge der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu deckeln. Infolgedessen müssen die Kantone bereits ohne Berücksichtigung des vorliegenden Kürzungsvorschlags Beiträge für bislang umgesetzte Massnahmen reduzieren oder gar streichen oder auf prioritäre Räume begrenzen, um diese gezielter zur Schliessung der prioritären Ziellücken einsetzen zu können.

Der aktuelle Kostenteiler mit 90 % Bundes- und 10 % Kantonsbeiträgen ist aus Sicht des Regierungsrats auf den geringen Handlungsspielraum des Kantons betreffend die Landschaftsqualitätsbeiträge abgestimmt. Gemäss den rBL-Richtlinien müssen die Kantone in Zukunft eine qualifizierte Beratung und das Projektmanagement sicherstellen; die nationalen Räte haben vor wenigen Jahren die Kostenbeteiligung des Bundes an der Beratung abgelehnt. Aufgrund des weiterhin geringen Handlungsspielraums und der neu zusätzlichen Pflicht für eine qualifizierte Beratung fordert der Regierungsrat, am bestehenden Kostenteiler festzuhalten, und lehnt die vorgeschlagene Massnahme ab.

Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik (Kapitel 2.31)

Das revidierte Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) ist – vor zwei Monaten – auf den 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Darin ist festgehalten, dass der Bund mit maximal einem Drittel des Reinertrags der CO₂-Abgabe (ungefähr 350–400 Millionen Franken pro Jahr) Finanzhilfen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses leistet. Die Mittel sollen hauptsächlich ins Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen fliessen. Zudem sollen aus der Teilzweckbindung maximal 45 Millionen Franken pro Jahr für die Förderung erneuerbarer Energien eingesetzt und maximal 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zugeführt werden.

Ebenfalls auf den 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist das neue Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 30. September 2022. Darin sind zwei weitere Subventionen vorgesehen. Das Impulsprogramm im Gebäudebereich ist auf den Heizungsersatz von grösseren Heizungssystemen und die Energieeffizienz ausgerichtet. Dafür sollen ab 2025 für zehn Jahre maximal 200 Millionen Franken pro Jahr aus Bundesmitteln zur Verfügung stehen. Ausserdem sollen Unternehmen gefördert werden, die neuartige Technologien und Prozesse zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen einsetzen. Dafür sind ab 2025 für sechs Jahre insgesamt höchstens 1,2 Milliarden Franken aus Bundesmitteln vorgesehen.

Dass Bundesunterstützungen gestrichen werden sollen, die per eidgenössischer Volksabstimmung (Klima- und Innovationsgesetz) erst im Sommer 2023 beschlossen wurden, ist höchst problematisch und widerspricht vollständig den Zielsetzungen, zu denen sich der Kanton Aargau zusammen mit der NWRK im Rahmen ihrer Klima-Charta verpflichtet haben, sowie den Klimazielen der Nordwestschweizer Kantone.

Dass die zwei mit dem KIG beschlossenen Finanzhilfen neu aus dem zweckgebundenen Anteil der CO₂-Abgabe und nicht mehr aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert werden sollen (bis zu 400 Millionen Franken pro Jahr) widerspricht dem Willen der Wählerinnen und Wähler.

Die Änderung wird abgelehnt.

BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen (Kapitel 2.32)

Es ist generell wichtig, nicht nur in Forschung und Innovation zu investieren, sondern auch in die Umsetzung und Skalierung. Die Schweiz riskiert, dass die Forschung in der Schweiz stattfindet, die Skalierung aber im Ausland, wo dann die Arbeitsplätze und die Wertschöpfung daraus entstehen. Der Schweiz entginge der langfristige Ertrag aus der Investition.

Die finanziellen Beiträge des Bundes für Pilot- und Demonstrationsprojekte im Energiebereich sind ein wesentliches Element bei der Förderung neuer Technologien von der Wissenschaft hin zum Markt. Im Gegensatz zur reinen Forschungsförderung werden damit nicht nur Hochschulen finanziell unterstützt, sondern auch die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Klein-, Mittel- und Grossunternehmen. So wird effizient sichergestellt, dass sich erstklassige Erfindungen nach einer Testphase auch auf dem Markt durchsetzen können.

Fallen diese Mittel weg, hat dies massive negative Auswirkungen zur Folge:

- Es entsteht eine Lücke zwischen Forschung und Markt bei der Entwicklung von nachhaltigen Technologien. Ambitioniertere Vorhaben werden nicht mehr umgesetzt, weil die Privatwirtschaft die Risiken nicht allein tragen kann.
- Die Programme von Innosuisse können diese Lücke nicht schliessen, denn sie sehen keine direkten Beiträge für die Realisierung einzelner Testanlagen vor. Zudem sind die Programme nur für wenige Unternehmensgruppen zugänglich.
- Fehlen Innovationen, fehlt auch der Wissensaufbau. Mittelfristig wird dadurch die Kompetenz der Schweizer Wirtschaft und damit die Wettbewerbsfähigkeit abnehmen.
- Die Schweiz fällt im internationalen Ranking der Fördermittel für Innovationen im Energiebereich weiter zurück: Bereits 2017 lag sie mit 0,4 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) deutlich hinter den Ausgaben umliegender Länder (0,65–1,07 %) zurück.

Deshalb fordert der Regierungsrat, auf diese Massnahme zu verzichten.

Regionalpolitik: Verzicht auf weitere Fondseinlagen und auf Steuererleichterungen (Kapitel 2.33)

Der Kanton Aargau beteiligt sich seit 2008 an der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP). Mit den kantonalen Umsetzungsprogrammen wurden wichtige Impulse zur Stärkung und Erhaltung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit geleistet und wirtschaftlich relevante kantonale und überkantonale Projekte im funktionalen Raum unterstützt. Bis heute konnten über 100 Projekte zur Regionalentwicklung im Kanton Aargau mitfinanziert werden. Die NRP wirkt gezielt, massgeschneidert und bedarfsgerecht – ohne sie hätten viele der Projekte nicht realisiert werden können.

Im Verhältnis zu anderen Kantonen ist der NRP-Beitrag des Kanton Aargau tief dotiert, was zu einer effizienteren Mittelverwendung führt. Umgekehrt wären die Auswirkungen einer linearen Kürzung aller Beiträge im Kanton Aargau auch besonders zu spüren.

Eine Abschaffung der Neuen Regionalpolitik oder eine Streichung der Bundesbeteiligung beziehungsweise ein Verzicht auf weitere Fondseinlagen wird deshalb abgelehnt. Aus Sicht des Kantons Aargau ist es weiterhin wichtig, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen innovative, wertschöpfende Projekte ermöglicht, die Arbeitsplätze schaffen und damit ländliche Regionen, Berggebiete und Grenzregionen langfristig in ihrer Entwicklung unterstützen.

Überdies dient der Fonds für Regionalentwicklung dazu, die Beteiligung des Bundes an den Interreg-Programmen zu finanzieren. Bei einem Verzicht auf weitere Einlagen in den Fonds ist damit auch unsicher, ob sich der Bund an der nächsten Interreg-Förderperiode 2028–2034 beteiligen kann. Der Grenzkanton Aargau ist ein engagierter Partner der Interreg-Zusammenarbeit in den Programmgebieten Oberrhein sowie Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (ABH). Die Interreg-Programme stellen konkrete und wichtige Elemente der institutionellen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) dar. Ohne die Beteiligung des Bundes stellt sich die Frage, ob die Interreg-Programme weitergeführt werden können. Die damit verbundene Erosion der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wäre nicht nur für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Aargau, sondern auch für die institutionelle Zusammenarbeit der Schweiz und der EU ein grosser Rückschritt. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat diese Massnahme ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin